**Schulungsvertrag**

(staatlich anerkannte Erzieherin / staatlich anerkannter Erzieher)

**zwischen**

dem öffentlichen Berufskolleg

vertreten durch die Schulleitung.

**- im Folgenden „Fachschule“ genannt -**

**und**

Frau/Herrn

geboren am in

wohnhaft in

**- im Folgenden „Studierende / Studierender“ genannt -**

Frau/Herrn

wohnhaft in

**§ 1 Aufnahmezeitpunkt**

Die Aufnahme in die Fachschule für Sozialpädagogik erfolgt nach den in der APO-BK geregelten Vorschriften zum Schuljahr

**§ 2 Rechtsvorschriften**

(1) Diesem Vertrag liegen, in der jeweils gültigen Fassung, zugrunde

* das Schulgesetz Nordrhein-Westfalen
* die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK) sowie die entsprechenden Verwaltungsvorschriften
* die Richtlinien und Lehrpläne der Fachschule für Sozialpädagogik
* die am jeweiligen Berufskolleg geltenden besonderen Bestimmungen (z.B. Hausordnung, Schulordnung, etc.)

(2) Der/die Studierende versichert, dass er/sie die vorstehenden Vorschriften zur Kenntnis genommen hat. Die Rechtsvorschriften können im Sekretariat der Fachschule eingesehen werden.

**§ 3 Aufnahmevoraussetzungen**

Für die Aufnahme an die Fachschule für Sozialpädagogik gelten die allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen der APO-BK sowie die besonderen Aufnahmevoraussetzungen der APO-BK, Anlage E in der jeweils gültigen Fassung. Vor der Aufnahme in die Fachschule wurde eine Eingangsberatung durchgeführt.

**§ 4 Leistungen der Fachschule**

(1) Die Fachschule schafft die Voraussetzungen, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind; insbesondere sorgt sie für einen geordneten Schulbetrieb und vermittelt, der/dem Auszubildenden die auf das Erreichen des Ausbildungszieles ausgerichtete Bildung.

(2) Vor Beginn der Maßnahme erfolgt eine Eingangsberatung der Teilnehmerin / des Teilnehmers über Inhalte und Ziele der Weiterbildung.

(3) Die Teilnehmerin / der Teilnehmer rechnet die Kosten in Höhe von 1.368,-- € für Lern- und Sachmittel und weitere erstattungsfähige Kosten nach § 8 Abs. 2 des Vertrages mit der Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter ab.

**§ 5 Verpflichtungen der/des Studierenden**

Die/der Studierende verpflichtet sich

1. die Zielsetzung der Fachschule für Sozialpädagogik und die ihm/ihr übertragenen Ausbildungspflichten ordnungsgemäß zu erfüllen;
2. die in § 2 des Vertrages genannten Rechtsvorschriften und Verordnungen zu beachten;
3. den Anweisungen der Schulleitung und des Kollegiums Folge zu leisten. Eine Missachtung kann zur Abmahnung und bei Wiederholung oder in besonders triftigen Fällen zur Beendigung des Schulverhältnisses führen;
4. an allen angesetzten Bildungsmaßnahmen teilzunehmen und die Anwesenheits- und Leistungspflicht zu erfüllen;
5. die in den Praktikumseinrichtungen gültigen Vorschriften und Hausordnungen einzuhalten;
6. die erforderlichen Fachbücher und sonstigen Lernmittel zu beschaffen und die anfallenden Kosten für Kopien, Exkursionen etc. zu übernehmen.

**§ 6 Dauer des Schulungsvertrages**

1. Der Schulungsvertrag wird grundsätzlich für die Dauer der Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik geschlossen. Wird der Ausbildungsabschluss in dieser Zeit nicht erreicht und setzt die/der Studierende die Ausbildung fort, so verlängert sich der Schulungsvertrag auf Antrag nach den geltenden Rechtsvorschriften.
2. Kommt die/der Studierende ihren/seinen Verpflichtungen aus § 5 des Vertrages nachhaltig nicht nach, endet der Schulungsvertrag mit der vorzeitigen Entlassung von der Fachschule.
3. Die Willenserklärung zum Abschluss des Schulungsvertrages kann bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei widerrufen werden.

**§ 7 Beendigung des Schulungsvertrages**

1. Der Schulungsvertrag wird für die Zeit vom\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ bis\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ abgeschlossen.
2. Der Schulungsvertrag zwischen den Vertragsparteien endet
3. mit erfolgreichem Abschluss der Ausbildung oder
4. durch schriftliche Abmeldung (Kündigung) der/des Studierenden von der Fachschule, die jederzeit möglich und kostenfrei ist (z.B. bei Wegfall der Förderung, bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung) oder
5. bei nachhaltigem Verstoß der/des Studierenden gegen die Verpflichtungen aus § 5 des Vertrages, der zur Entlassung von der Fachschule nach dem Schulgesetz NRW führt.

**§ 8 Erhebung von Kostenbeiträgen**

1. Für den Besuch der Fachschule wird kein Schulgeld erhoben.
2. Die Kosten für die Umschulung betragen 4,99 € / Stunde, wovon ein Anteil von 4,42 € / Stunde kalkulatorische Kosten sind und ein Anteil von 0,57 € / Stunde auf Kosten für Lern- und Sachmittel, Exkursionen, sowie Beiträge für die Unfallkasse entfallen. Die Kosten für die Umschulung betragen bei 2.400 Unterrichtsstunden 10.608,-- € kalkulatorische Kosten und 1.368,-- € für Lern- und Sachmittel und weitere erstattungsfähige Kosten.
3. Lern- und Sachmittel sind neben Skripten und Vervielfältigungen auch Materialien, die zur Durchführung des Unterrichts zentral durch die Fachschule beschafft werden.

**§ 9 Fehlzeiten**

1. Während der Ausbildung besteht Anwesenheits- und Teilnahmepflicht an allen schulischen Veranstaltungen. Kann die Anwesenheit aus Gründen nicht wahrgenommen werden, die von der/dem Studierenden nicht zu vertreten sind, muss dies bei Bekanntwerden, spätestens jedoch bis 10:00 Uhr des Fehltages, der Fachschule mitgeteilt und nachgewiesen werden, soweit dies aufgrund der Umstände möglich ist. Anerkannte Gründe sind Krankheit, Krankheit eines minderjährigen Kindes bis zum 12. Lebensjahr und Termine für Vorstellungsgespräche. Im Krankheitsfall muss ein ärztliches Attest (AU) ab dem 3. Krankheitstag bei der Fachschule vorgelegt werden. Eine nachträgliche Vorlage der Krankheitsbescheinigung führt nicht zur Rücknahme der unentschuldigten Fehlzeiten. Termine für Vorstellungsgespräche müssen durch den potentiellen Arbeitgeber schriftlich bestätigt werden.
2. Das Schulverhältnis einer/eines nicht berufsschulpflichtigen Studierenden kann auch beendet werden durch Entlassung von der Fachschule,
3. Nach zweimaliger schriftlicher Mahnung der Fachschule wegen unentschuldigten Fehlens bei schulischen Maßnahmen;
4. Ohne vorherige Androhung der Entlassung, wenn die/der Studierende innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt hat.
5. Die Fachschule ist der fördernden Stelle gegenüber verpflichtet, die Anwesenheit monatlich zu dokumentieren. Unentschuldigte Fehltage führen zu einer Verminderung der Unterhaltsansprüche, Kinderbetreuungskosten und Fahrkosten.
6. Über die maximal zulässigen Fehlzeiten hinausgehende Versäumnisse führen zu einer Verlängerung der Ausbildung. Ein entsprechender Änderungsvertrag mit der Ausbildungseinrichtung muss vorgelegt werden.
7. Über die Anwendung der Ziffern (1) und (4) entscheidet die Fachschule nach vorheriger Anhörung der/des Studierenden.

**§ 10 Durchführung der vorgeschriebenen Praktika**

1. Die fachpraktische Ausbildung in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe richtet sich nach den Vorschriften der APO-BK, Anlage E.
2. Die Auswahl der Praktikumsstellen bedarf der Zustimmung der Fachschule.
3. Die Leistungen während der Praktika werden von der Fachschule in Rücksprache mit der Praktikumseinrichtung beurteilt.

**§ 11 Versicherung und Haftung**

1. Die Haftung des Schulträgers für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstreckt sich nicht auf Geld, Schmuck oder sonstige Wertgegenstände, Fahrräder, Kraftfahrzeuge oder deren Zubehör oder auf Gegenstände, die auf dem Schulgelände liegen gelassen werden.
2. Die/der Studierende ist durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung (Unfallkasse Nordrhein-Westfalen) gegen Unfälle mit Personenschaden versichert. Diese erstreckt sich auf die während der Ausbildung abzuleistenden Praktika und den Unterricht einschließlich der Pausen und anderer schulischer Veranstaltungen sowie auf den Weg zu und von der Fachschule oder zu dem Ort, an dem die Schulveranstaltung stattfindet.
3. Die/der Studierende haftet für Sach- und Personenschäden, die durch sie/ihn an Dritten schuldhaft verursacht wurden.

**§ 12 Rücktritt / Kündigung**

1. Die/der Studierende hat das Recht, bis zum Beginn der Ausbildung (1. Schultag) ohne Angabe von Gründen von der Ausbildung zurückzutreten. Ansprüche von Seiten der Schule werden nicht geltend gemacht.
2. Die/der Studierende hat während der Ausbildung jederzeit das Recht, den Schulungsvertrag ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Dabei sind die Aufwendungen zur Anschaffung von Lern- und Sachmitteln sowie zur Durchführung von Exkursionen anteilig zu erstatten.
3. Etwaige Drittansprüche von Kostenträgern für die Ausbildung bleiben von diesen Regelungen unberührt.

**§ 13 Schlussbemerkungen**

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Ort, Datum Schulleitung

Ort, Datum Studierende / Studierender